- 1. Territoriale Integrität und Unverletzlichkeit der Grenzen.
- a) Der Abs. 1 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text eingefügt 1 (Bericht der Verfassungskommission, S. 700). Die Ersetzung der Worte »Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik« durch »die territoriale Inte grität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staats grenzen« in der neuen Fassung des Abs. 1 bedeutet eine Präzisierung. Es wird so deutlich gemacht, daß sowohl der territoriale Besitzstand als auch der Schutz der Grenzen vor ei nem unbefugten Grenzübertritt garantiert werden soll. Gleichzeitig wurde durch die Än derung Art. 7 Abs. 1 dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Grundlagenvertrag vom
- 21. 12. 1972 ¹ angepaßt, worin die Bundesrepublik Deutschland und die DDR die ≫Unver letzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen € jetzt und in Zukunft bekräftigen und sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer ≫territorialen Integrität € verpflichten.
- b) Die Grenzen der DDR zur Bundesrepublik Deutschland folgen den im Londo- 2 ner Protokoll vom 12. 9. 1944 festgelegten Demarkationslinien (s. Rz. 13 zur Präambel).

Im Zusatzprotokoll zum Grundlagenvertrag vom 21. 12. 1972<sup>1</sup> <sup>2</sup> kamen die Vertrags partner überein, zur Überprüfung der Markierung der Grenze zwischen der Bundesrepu blik Deutschland und der DDR eine Grenzkommission einzusetzen, die, soweit erforder lich, die Markierung erneuern oder ergänzen sowie die erforderliche Dokumentation über den Grenzverlauf erarbeiten soll. Außerdem soll sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme beitragen. In einer Erklärung zum Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission durch die beiden Delegationsleiter vom 21. 12. 1972<sup>3</sup> wurde bestätigt, daß die Grenze zwischen den beiden Staaten in Deutschland sich nach den diesbezüglichen Festlegungen des Londoner Protokolls vom 12. 9. 1944 bestimmt. Bis Februar 1978 hatte die Grenzkommission sich über die Markie rung von 1298 km von insgesamt 1393 km Grenze geeinigt<sup>4</sup>. Offengeblieben ist jedoch die Markierung der Elbgrenze zwischen Lauenburg und Schnakenburg. Die DDR bestrei tet den Grenzverlauf auf dem rechten Elbeufer, wie ihn das Londoner Protokoll festgelegt hatte, und verlangt, daß die Talsohle als Grenzverlauf anerkannt wird, wobei sie sich auf Völkergewohnheitsrecht beruft. Über mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehende Probleme wurden bis Februar 1978 fünf Vereinbarungen abgeschlossen. Darunter befindet sich die Vereinbarung über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der DDR in der Lübecker Bucht vom 29. 6. 1974<sup>5</sup>, zu der über einen Protokollvermerk über den Verlauf der Grenze zwischen den Territorialgewässem der Bundesrepublik Deutschland und den Territorialgewässern der DDR vom 29. 6. 1974<sup>6</sup> Einigkeit erzielt wurde. (Der Verlauf der Grenze wurde auf einer beigefügten Karte verzeichnet.)

Im Urteil des BVerfG vom 31. 7. 1973  $^7$  wird die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR als ähnlich denen bezeichnet,  $\gg$ die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen $\ll$ . Es lä $\beta$ t sich zwar nicht verkennen, da $\beta$  an ihr ein

<sup>1</sup> BGBl. 1973 II, S. 423 = GBl. DDR 1973 II, S. 26.

<sup>2</sup> BGBI. 1973 II, S. 426=GB1. DDR 1973 II, S. 27.

<sup>3</sup> Bulletin der Bundesregierung 1972, S. 1850.

<sup>4</sup> Deutscher Bundestag - 8. Wahlperiode-Drucksache 8/1553, S. 6.

<sup>5</sup> BGBI. 1974 II, S. 1243=GBI. DDR 1974 II, S. 438.

<sup>6</sup> GBI. DDR 1974 II, S. 438.

<sup>7</sup> BVerfGE 36, S. 1 ff.